

Ausgeschlossen sind ferner die Herren: Franz Aders i. Fa. »Ava« Annoncenerpedition u. Verlagsanstalt, Johannes Asmus, Jul. Emil Gaul, Th. Gläß i. Fa. Neuland-Verlag, Walter Koch, Rud. Meißner i. Fa. Otto Meißner Verlag, Hermann Stolzenburg und Ernst Vollmer i. S. Lucas Gräfe.

Neu eingetreten sind als ordentliche Mitglieder die Herren: Albert Boysen, Prokurist d. Fa. C. Boysen, Curt Broschel i. Fa. Verlagsbuchhandlung Broschel & Co., Hans Henschel, Prokurist d. Fa. Henschel & Müller und August Wittenborn i. Fa. G. M. L. Wittenborn Söhne; als außerordentliches Mitglied Herr Ernst Böckmann i. Fa. Aug. Rauschenplat in Cuxhaven.

Der Mitgliederstand beträgt 84, davon 6 außerordentliche Mitglieder.

Eine ernste Sorge bereitet uns vor einem Jahr die Befegung des Postens des 1. Vorsitzenden. Ein von mir einberufener Wahlausschuß, bestehend aus den Herren Lorenzen, Raasch und Janssen, fand nach der Ablehnung durch einige ihm geeignet erscheinende Herren die einzige Lösung in einer Wiederwahl meiner Person. Die Abweichung von der Satzung wurde mit dem besonderen Ausnahmefall entschuldigt und von der außerordentlichen Hauptversammlung genehmigt. Sieben Jahre gehörte ich somit dem Vorstand des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins an. Viele meiner Wünsche, die ich, besonders als Vorsitzender, in mein Programm aufgenommen hatte, haben sich verwirklicht, so die Schaffung der verschiedenen Ausschüsse, die ich zur besseren Ausarbeitung unserer Pläne für unbedingt notwendig erachtete, so vor allen Dingen auch der Ausbau der allgemeinen Werbung in Hamburg-Altona, wobei ich teilweise allerdings auf einen derart bedauerlichen Widerstand gestoßen bin, daß die weitere Fortführung dieser Maßnahmen gefährdet erscheint, und anderes mehr. Jedenfalls aber haben die Wirtschaftsverhältnisse dazu beigetragen, daß ich Zeuge werden durfte eines ganz gewaltigen Aufschwungs unseres Vereins. Er hat sich in dieser Zeit von einer kleinen Kollegenvereinigung zu einem Wirtschaftsverband entwickelt, wie er der zweitgrößten Stadt unseres Vaterlandes würdig ist. Trotzdem aber war es auch unter den veränderten Verhältnissen mein stetes Bestreben, den Sinn der Kollegialität, den Sinn der Gemeinsamkeit unserer Interessen hochzuhalten, und wenn ich heute daszepter des Vereins aus der Hand lege, so geht mein dringender und von Herzen kommender Wunsch dahin: halten Sie an diesem Sinn der Gemeinsamkeit fest, er ist uns in diesen Zeiten schwerer Wirtschaftskrisis nötiger denn je!

Geschäftsverkäufe und Aufwertung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge.

Das Aufwertungsgezet vom 16. Juli 1926 hat nur einen bestimmten Kreis von Aufwertungsansprüchen in die gesetzliche Regelung einbezogen, dagegen eine große Anzahl gerade im kaufmännischen Leben wichtiger Rechtsvorgänge durch die Bestimmung in § 62 ausgenommen, wonach die Aufwertung anderer als der in den §§ 4—61 bezeichneten Ansprüche sich nach den allgemeinen Vorschriften, d. h. den von der Rechtsprechung in der Aufwertungsfrage entwickelten Grundsätzen richtet. Dazu gehören vornehmlich auch Ansprüche aus Kaufverträgen über Handelsgeschäfte sowie aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen. Diese Tatsache ist für derartige Ansprüche außerordentlich bedeutsam, denn damit sind sie einmal der gesetzlichen Aufwertungsbeschränkung von 25% des Goldmarkbetrages entzogen, und zum anderen sind auch die Bestimmungen über die Rückwirkung der Aufwertung sowie die Berechnung des Goldmarkbetrages durch die Rechtsprechung vielfach modifiziert worden. Wenn nun auch in einer großen Reihe von Fällen derartige Aufwertungsansprüche bereits ihre außergerichtliche Erledigung im Vergleichswege erfahren haben, so gibt es doch immer noch eine Anzahl unentschiedener Fälle, für deren Beurteilung die Kenntnis der oberstgerichtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichtes von weittragender Bedeutung ist. Da es gerade bei Geschäftsverkäufen üblich ist, nicht sofort den ganzen Kaufpreis zu berichtigen, sondern nur eine Anzahlung zu leisten und den Rest in längeren Zeitabständen ratenweise zu tilgen, ist es häufig vor-

gekommen, daß die Raten aus derartigen Geschäftsverkäufen, die vor oder zu Beginn der Inflationszeit erfolgten, ganz oder teilweise entwertet gezahlt worden sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes war nun bisher anzunehmen, daß bis August 1922 geleistete Ratenzahlungen zur Berichtigung des Kaufpreises für ein Handelsgeschäft zum vollen Nennwert anzurechnen seien. In seinem Urteil vom 7. Dezember 1926 hat der 2. Senat des Reichsgerichtes für den Handelsverkehr ausdrücklich an dem Urteil vom 30. April 1926 (RGZ. Band 113 Seite 136) festgehalten, wonach die Mark bis August 1922 grundsätzlich gleich Mark gerechnet werden muß. Hieran hat auch das Urteil des 5. Senats vom 20. November 1926 (RGZ. Band 114 Seite 399) nichts geändert, denn in diesem Urteil ist eine Abweichung von dem vorbezeichneten Grundsatz nur bezüglich des Grundstücksverkehrs und für erbrechtliche Verhältnisse als angezeigt erachtet worden.

War somit bisher die Rechtslage bezüglich der Aufwertung von Ratenzahlungen aus Kaufverträgen über ein Handelsgeschäft klar, so ist durch das neueste Urteil des 2. Senats des Reichsgerichtes vom 18. Februar 1927 (abgedruckt in der im Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin, erscheinenden »Aufwertungs-Kartothek« 1927 Heft 6 vom 15. März 1927 Seite 29) eine bedeutsame Wandelung eingetreten. Der Senat gibt die bisher von ihm vertretene Meinung ausdrücklich auf, indem er den Rechtsatz, wonach vor dem 15. August 1922 erfolgte Zahlungen nicht aufzuwerten seien, dahin einschränkt, daß dies nur für Geschäfte des kaufmännischen Güterumsatzes und des täglichen Wirtschaftslebens, nicht für den Verkauf eines Handelsgeschäfts gelte. Ist z. B. im Jahre 1918 ein Handelsgeschäft verkauft und der Kaufpreis in jährlichen Raten zu zahlen, so ist eine am 1. Januar 1922 geleistete Papiermarkzahlung nur als Teilleistung anzusehen und nur zu ihrem inneren Werte auf die fälligen Raten anzurechnen. Der Verkäufer kann noch jetzt Aufwertung der Rate vom 1. Januar 1922 verlangen.

Aus der interessanten Begründung des Urteils ist folgendes hervorzuheben:

Das Reichsgericht bestätigt zunächst nochmals, daß bis Mitte des Jahres 1922 gerade auch der kaufmännische Verkehr im wesentlichen sich nach dem Satz Mark gleich Mark abgewickelt und daß im besonderen der kaufmännische Güter- und Warenaustausch sich auf dieser Grundlage wirtschaftlich und rechtlich vollzogen hat. Diesem Gang der Verhältnisse darf und muß auch im Rahmen des § 242 BGB. Rechnung getragen werden. Eine allgemeine Wiederaufröhlung dieses äußerlich ordnungsmäßig unter der Herrschaft des Satzes Mark gleich Mark schon erledigten Rechtsverhältnisses müßte gerade auf dem Gebiete der kaufmännischen Umsatzgeschäfte zu völlig unhaltbaren Zuständen, vorab zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen. Bei dem Satz Mark gleich Mark muß es auch hinsichtlich der Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung und der Schadenberechnung bei Rechtsverhältnissen des kaufmännischen Güterumsatzes bis Mitte 1922 sein Bewenden haben. Im Anschluß hieran führt das Reichsgericht aus, warum es den Verkauf eines Handelsgeschäfts unter anderen Gesichtspunkten beurteilt. Zunächst hat der Verkauf eines Handelsgeschäfts einen ganz anderen Charakter als die Geschäfte des täglichen Wirtschaftslebens. Ein solcher Verkauf ist vereinzelt und hat für den Verkäufer besondere, vielfach lebenswichtige Bedeutung. Er soll und wird in der Regel auch für den Verkäufer erkennbar die Grundlage oder wenigstens mit die Grundlage für die künftige wirtschaftliche Existenz des Veräußerers bilden. Für solche Geschäfte treffen nach Ansicht des Reichsgerichtes die Erwägungen, die beim Umsatzverkehr maßgebend sind, nicht zu. Hier muß vielmehr, unter Aufgabe der bisher vertretenen abweichenden Meinung, im Einzelfall von vornherein in eine besondere Nachprüfung eingetreten werden, ob vor August 1922 geleistete Zahlungen nach § 242 BGB. noch als Vollzahlungen oder nicht vielmehr nur als Teilzahlungen